

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS
Band: 95 (1998)
Heft: 4

Rubrik: Entscheide und juristische Beiträge

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Recht des Kindes auf Anhörung

Direkt anwendbare Bestimmung in der Kinderrechtskonvention

Der in der UN-Kinderrechtskonvention verankerte Anspruch auf Anhörung ist direkt anwendbares Recht. Dies hält das Bundesgericht in einem neuen Grundsatzurteil fest. Eine persönliche Anwendung ist jedoch nur geboten, soweit das Kind bereits imstande ist, sich eine eigene Meinung zu bilden.

Die UN-Kinderrechtskonvention sichert «dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern» (Art. 12). Diese Bestimmung ist laut einem neuen Grundsatzurteil des Bundesgerichts in der Schweiz direkt anwendbar (self-executing). Sie richtet sich nicht etwa nur an den Gesetzgeber, sondern auch an rechtsanwendende Behörden wie Verwaltung und Justiz. Wer das in der Kinderrechtskonvention verankerte Recht auf Anhörung verletzt glaubt, kann sich daher mit einer staatsrechtlichen Beschwerde wegen Verletzung von Staatsvertragsrecht (Art. 84 Abs. 1 lit. c Bundesrechtspflegegesetz) ans Bundesgericht wenden.

Voraussetzung: Fähigkeit zur Meinungsbildung

Allerdings gilt es laut dem Urteil der II. Zivilabteilung zu beachten, dass die persönliche Anhörung des Kindes bereits nach dem Wortlaut der Konventionsbestimmung nicht in jedem Fall zwingend vorgeesehen ist. Vielmehr sind die Behörden nur dann gehalten, das Kind direkt zu befragen und die dabei geäusserte Meinung angemessen zu berücksichtigen, wenn das Kind auch fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden. Fehlt es auf Grund der Entwicklung des Kindes (noch) an dieser Fähigkeit, ist eine unmittelbare Anhörung

nicht angezeigt. Für diesen Fall sieht die UN-Kinderrechtskonvention eine Vertretung des Kindes oder die Einbeziehung anderer für das Kind verantwortlicher Personen vor.

In der Schweiz bereits Praxis

Dieser differenzierten Lösung entspricht die Praxis in der Schweiz bereits heute. Das Bundesgericht hat unlängst entschieden, dass im Scheidungsprozess berücksichtigt werden muss, welchem Elternteil ein Kind zugesprochen werden möchte, wenn es imstande ist, einen gefestigten Entschluss zu fällen (BGE 122 III 401 E. 3b). Diese Rechtssprechung ist auch auf die Regelung des Besuchsrechts anwendbar (BGE 122 I 53 E. 4a). Das Bundesgericht verweist dazu auf den Entwurf für ein neues Scheidungsrecht, welcher ausdrücklich vorsieht, dass nicht nur für die Zuteilung des Sorgerechts, sondern auch für die Regelung des persönlichen Verkehrs soweit tunlich auf die Meinung des Kindes Rücksicht zu nehmen ist (Art. 133 Abs. 2).

Im beurteilten Streit bestätigt das Bundesgericht die vom Zürcher Obergericht vertretene Auffassung, dass ein knapp sechsjähriges Kind nicht zur Regelung des Besuchsrechts für seinen leiblichen Vater befragt werden musste. Ausschlaggebend war der Umstand, dass das Kind seinen Erzeuger gar nicht kennt und daher gar nicht in der Lage ist, sich eine eigene Meinung zum Besuchsrecht zu bilden. Anders verhielte es sich laut dem Urteil aus Lausanne, wenn das Kind seinen Vater auf Grund einer einigermaßen breiten Erfahrung bereits kennen würde. Anzumerken bleibt, dass selbstverständlich die Mutter des Kindes als dessen gesetzliche Vertretlerin anzuhören war.

Markus Felber

(Urteil 5P.421/1997 vom 22.12.97)